
STADT MELLE

Bebauungsplan `Wohnpark Groenen Feld` 1. Änderung mit Erweiterung

UMWELTBERICHT Teil II der Begründung

Auftraggeber: **Herr Dieter Finke-Gröne**
Barkhausener Straße 78
49328 Melle-Buer

Auftragnehmer: Dipl.-Ing. Thomas Weidmann
Landschafts- & Freiraumplanung Weidmann GmbH
c / o Bürogemeinschaft Planwerkstatt
Ebertallee 76
49084 Osnabrück



Bearbeitung: Dipl.-Ing. Nina Rothermel
Dipl.-Ing. Thomas Weidmann

März 2021

UMWELTBERICHT

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	EINLEITUNG MIT ANGABEN ZU INHALTEN UND ZIELEN DER ÄNDERUNG DES B-PLANS	1
1.1	Angaben zum Standort des Vorhabens.....	2
1.2	Angaben zur Flächenverteilung des Vorhabens.....	4
2	BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, AUS FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN.....	4
2.1	Vorgaben durch Fachgesetze	4
2.2	Vorgaben durch Fachplanungen	5
2.3	Schutzgebiete und Schutzobjekte	6
3	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN - DERZEITIGER UMWELTZUSTAND UND ENTWICKLUNGSPROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DES VORHABENS	7
3.1	Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter.....	8
3.2	Projektrelevante Wechselwirkungen	10
3.3	Eingriffs- und Kompensationsermittlung.....	11
4	ENTWICKLUNGSPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES VORHABENS ...	16
5	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN .	16
5.1	Planinterne Maßnahmen.....	16
5.2	Externe Kompensation.....	18
6	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	19
7	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	20
7.1	Merkmale angewendeter Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	20
7.2	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt ...	20

8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	21
9	QUELLENVERZEICHNIS	23

ANHANG

Übersichtskarte `Anhang 1 – Hofnahe Flächen`

1 EINLEITUNG MIT ANGABEN ZU INHALTEN UND ZIELEN DER ÄNDERUNG DES B-PLANS

Gemäß dem Schreiben der Stadt Melle vom 04.05.2015 an den Auftraggeber Herr Finke-Gröne besteht für den Bebauungsplan (B-Plan) 'Wohnpark Groenen Feld' ein Umsetzungsdefizit der naturschutzrechtlichen Kompensation in Höhe von 19.200 ökologische Werteinheiten (WE).

Nach derzeit gültigem B-Plan mit Satzungsbeschluss von 1996 und dem dazugehörigen Grünordnungsplan (GÖBEL 1995) wurde unter anderem für die im Südwesten ausgewiesene Fläche für Laubwaldentwicklung zur Kompensation des Eingriffes vorgesehen, welche bislang nicht in vollem Umfang erfolgte. Bei der Kompensationsfläche handelt es sich um eine Fläche im Eigentum des Auftraggebers. Seinerseits besteht das Bestreben, einen Teilbereich dieser Fläche als Pferdeweide vorzubehalten und abweichend von den Festsetzungen des B-Plans den Ausgleich von noch offenen Kompensationserfordernissen auf außerhalb des B-Plans liegenden Flächen vorzunehmen.

Um die planungsrechtlichen Grundlagen für Änderungen zu schaffen, wird der Bebauungsplan „Wohnpark Groenen Feld - 1. Änderung“ im Vollverfahren mit frühzeitiger Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Melle weist für den Geltungsbereich Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 b) BauGB aus. Der im Bebauungsplan festgesetzte Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB wird im Zuge dieses Verfahrens teilweise zu einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 a) BauGB geändert.

Da es sich hinsichtlich der Größe um eine verhältnismäßig kleine Fläche für die Landwirtschaft handelt, welche bereits besteht und von festgesetzten Flächen für Wald umgeben ist, wird von einer Flächennutzungsplanänderung aufgrund der Geringfügigkeit abgesehen.

Die Belange des Umweltschutzes, der Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB¹ zu berücksichtigen. Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter und deren Wechselbeziehungen untereinander werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der vorliegende Umweltbericht dient der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials und wird gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB zur Änderung mit Erweiterung des B-Plans 'Wohnpark Groenen Feld' der Stadt Melle erstellt. Nach § 2a BauGB bildet der Bericht einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan. Seine wesentlichen Bestandteile und Gliederung basieren auf der Anlage 1 des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a.

Bezugnehmend auf § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB (Abschichtung) wird bei Durchführung der Umweltprüfung im laufendem Bauleitplanverfahren auf den bereits erstellten Grünordnungsplan zum B-Plan 'Wohnpark Groenen Feld' zurückgegriffen. **Bei den Um-**

¹ Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, letzte Änderung vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

weltauswirkungen werden lediglich diejenigen im Änderungsbereich des B-Plans betrachtet. So bezieht sich der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes auf die für das Vorhaben relevanten Inhalte.

Der Änderungsentwurf des B-Plans sieht für die Vorbehaltsfläche des Auftraggebers, derzeit als Acker genutzt, eine Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft mit konkreter Zweckbestimmung Dauergrünland vor. Geringfügig erfährt dieser Bereich eine Erweiterung nach Norden.

Der inzwischen angelegte Lärmschutzwall zu Barkhausener Straße (L 83) wird vom B-Plan als Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes² festgelegt. Der übrige Bereich bleibt weiterhin als Fläche für den Wald bestehen. Dort sind, falls nicht bereits erfolgt, flächige Gehölzpflanzungen zur Laubwaldentwicklung weiterhin umzusetzen.

Die im Süden an den B-Plan angrenzende schmale Fläche mit Gehölzbestand wird in den Änderungsbereich einbezogen und ebenfalls als Fläche für den Wald ausgewiesen. Auf diesem Streifen sind ergänzende Pflanzungen vorgesehen.

Parallel zu den oben beschriebenen Nutzungsregelungen des B-Plans werden die einzelnen Bereiche (ohne Lärmschutzwall) im Ganzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Kompensationsfläche) festgesetzt.

Zusätzlich werden dem B-Plan zwei extern liegende Flächen mit bereits umgesetzten Maßnahmen zur Kompensation des durch städtebauliche Planung vor ca. 20 Jahren verursachten Eingriffs im Sinne des § 1a Absatz 3 zugeordnet.

Mit Ausnahme des Lärmschutzwalls, ist die ökologische Wertigkeit aller Flächen im Änderung- / Erweiterungsbereich des B-Plans nach der Entwicklung als Kompensationsleistung analog zu der beschriebenen Vorgehensweise im Grünordnungsplan (GÖBEL 1995) angerechnet worden.

Für weitere Erläuterungen der Planungsziele und Festsetzungen wird auf Teil I der Begründung verwiesen.

1.1 Angaben zum Standort des Vorhabens

Die Änderung und Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 2,0 ha (20.470 qm) und betrifft den südwestlichen Geltungsbereich des B-Plans 'Wohnpark Groenen Feld' (vgl. Abb. 1). Der B-Plan selbst liegt am südöstlichen Stadtrand von Melle-Buer. Im Landkreis Osnabrück ist die Stadt Melle südöstlich einzuordnen.

Die Hofstelle des Auftraggebers grenzt im Norden direkt an den Änderungs- / Erweiterungsbereich des B-Plans an. Die Barkhausener Straße verläuft westlich. Östlich und südöstlich befindet sich der Gehölzbestand. Eine weiträumige Ackerfläche ist südlich des Plangebiets vorgelagert.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013, letzte Änderung vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch ackerbauliche Nutzung bestimmt (s. Abb. 2). Die Gehölzbestände verteilen sich in nordwestlichen, westlichen, südlichen sowie südöstlichen Randbereichen. An die landwirtschaftliche Fläche im Westen grenzt der Lärmschutzwall.

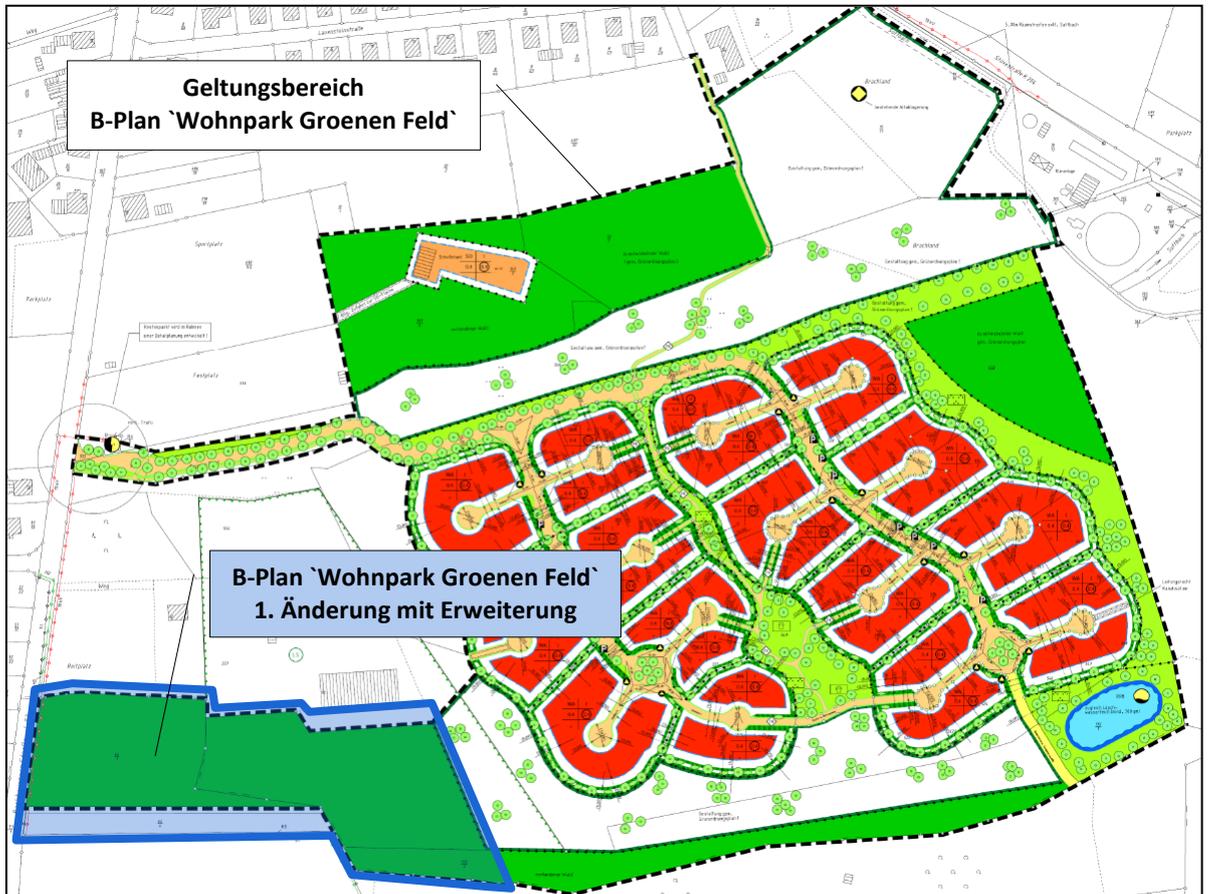


Abb. 2: B-Plan 'Wohnpark Groenen Feld' - Luftbildausschnitt 1. Änderung mit Erweiterung (blau); Abgrenzung Kompensationsfläche nach derzeit gültigen B-Plan (grün), ohne Maßstab (Quelle: <http://geoinfo.lkos.de>, abgerufen am 04.08.2019)

Nach MEISEL (1961) ist die Planfläche der Landschaftseinheit Ravensberger Hügelland (531) und der naturräumliche Untereinheit Quernheimer Hügellandes (531.01) als Bestandteil der naturräumlichen Region Osnabrücker Hügelland (8(1)) zuzuordnen. Es handelt sich um ein flachwelliges und vom Wiehengebirgsfuß zur Else-Werre-Niederung senkendes Lößhügelland, das von einzelnen Löß- und Geschiebelehminseln durchsetzt und von Bachtälern zerteilt ist.

Für die heutige potentielle natürliche Vegetation (pnV) ist gemäß Darlegungen des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Osnabrück (1993) überwiegend der artenarme Hainsimsen-Buchenwald anzunehmen.

1.2 Angaben zur Flächenverteilung des Vorhabens

Entsprechend dem aktuellen Entwurf zur Änderung mit Erweiterung des B-Plans 'Wohnpark Groenen Feld' stellt sich die Flächenverteilung wie folgt dar.

Flächenübersicht	Größe / qm
Fläche für den Wald	9.326
Fläche für die Landwirtschaft	10.475
Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwall)	670
Geltungsbereich Gesamtfläche	20.470

2 BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, AUS FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN

Bei Aufstellung des Bauleitplans sind festgelegte Ziele des Umweltschutzes aus relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen zu berücksichtigen. Folgende konkrete Zielsetzungen aus Fachgesetzen und Fachplanungen sind für das Plangebiet und ggf. für das Umfeld von Bedeutung.

2.1 Vorgaben durch Fachgesetze

Zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft greifen die Rahmenvorgaben des BNatSchG³.

Nach § 18 BNatSchG und § 1a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, letzte Änderung vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

erheblich beeinträchtigen können, zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. Das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und der Bauleitplanung regeln § 18 BNatSchG und § 1 bis § 2a BauGB.

Aktuell besteht ein naturschutzrechtliches Kompensationsdefizit, welches durch das vorliegende Bauleitplanverfahren zu beheben ist. Die Deckung der offenen Kompensationserfordernisse erfolgt über externe Kompensationsflächen. Als ein Bestandteil dieses Umweltberichtes wird eine Aufstellung zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung durchgeführt.

Bezüglich der Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit Artenschutzbestimmungen des § 19 und § 44 BNatSchG sind gegenwärtig keine erheblichen Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Artenvielfalt erkennbar.

Weitere umweltrelevante Zielsetzungen ergeben sich aus den Fachgesetzen wie BBodSchG⁴, NBodSchG⁵ und DSchG, NI⁶.

Darüber hinaus sind Anforderungen zum Gewässer- bzw. Grundwasserschutz des WHG⁷ bzw. des NWG⁸ zu beachten.

Eine Überplanung in Form von Bodenversiegelung findet im Plangebiet nicht statt. Oberflächengewässer sowie Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Vor dem Hintergrund der bereits vollzogenen Bauleitplanung (1996) liegt im Zusammenhang mit dem Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ebenfalls für Schutzgüter Boden und Wasser ein Kompensationsdefizit vor. Die verbliebenen Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgüter sind im Rahmen der Bauleitplanung zu kompensieren.

Natur-, Boden- oder Baudenkmale sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden. Vorsorglich wird ein Hinweis auf die Anzeigepflicht für Bodenfunde gemäß § 14 DSchG, NI in die textlichen Festsetzungen der B-Planänderung mit Erweiterung aufgenommen.

2.2 Vorgaben durch Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Osnabrück (RROP) /

Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück (LRP)

⁴ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17.03.1998, letzte Änderung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

⁵ Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG) vom 19.02.1999, letzte Änderung vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)

⁶ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG, NI) vom 30.05.1978, letzte Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)

⁷ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009, letzte Änderung vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

⁸ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010, letzte Änderung vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

In den zeichnerischen Darstellungen des RROP (2004) und LRP für den Landkreis Osnabrück (1993) sind für das Plangebiet keine planungsrelevanten Eintragungen enthalten. Demnach sind für den Bauleitplan keine entgegenstehenden Ziele erkennbar.

Bauleitpläne

Im Flächennutzungsplan (FNP)⁹ der Stadt Melle überdeckt das Plangebiet mit dem im Südosten angrenzenden Gehölzbestand und teilweise auch die im Norden liegende Hofstelle eine Signatur Fläche für den Wald. Der südwestliche Rand vom Änderungsbereich des B-Plans wird aus dieser Kennzeichnung rausgenommen.

Im Osten an das Plangebiet anschließend ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Entlang der südlichen Grenze der Planfläche ist der Verlauf einer Erdgasleitung abgebildet.

Nach dem gültigen B-Plan 'Wohnpark Groenen Feld' besteht das Plangebiet (Änderungsbereich) überwiegend aus festgesetzten Flächen für den Wald. Die Erweiterungsflächen im Süden und Nordosten befinden sich im Außenbereich.

Die Nutzungsregelungen des B-Plans sind aus den Darstellungen im Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Stadt Melle weist für den Geltungsbereich Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 b) BauGB aus. Der im Bebauungsplan festgesetzte Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB wird im Zuge dieses Verfahrens teilweise zu einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 a) BauGB geändert.

Da es sich hinsichtlich der Größe um eine verhältnismäßig kleine Fläche für die Landwirtschaft handelt, welche bereits besteht und von festgesetzten Flächen für Wald umgeben ist, wird von einer Flächennutzungsplanänderung aufgrund der Geringfügigkeit abgesehen.

Der Bebauungsplan „Wohnpark Groenen Feld - 1. Änderung“ im Vollverfahren mit frühzeitiger Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Landschaftsplan der Stadt Melle (LP)

Gemäß Auszug des LP der Stadt Melle (Karte 8 – Maßnahmen / Entwicklung, 2014) liegen für das Plangebiet keine planungsrelevanten Inhalte vor. Somit ergibt sich kein Erfordernis für zu berücksichtigende Ziele im Rahmen der Bauleitplanung.

2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Der Geltungsbereich zur Änderung mit Erweiterung des B-Plans befindet sich nicht in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet (NSG / LSG). Das nächste LSG ist nach Fachkarten des Landes Niedersachsen im Norden des B-Plans ausgewiesen. Es handelt sich um das ca. 200 m vom Plangebiet entfernte 'Wäldchen bei Buer' mit der Bezeichnung LSG OS 00010.

⁹ <http://webgis.melle.info/ServeMap.action?username=bpl&credentials=bpl&configuration=BPLWEB>, abgerufen am 05.08.2019

Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile sind innerhalb der Planfläche nicht bekannt.

Gemäß § 34 des BNatSchG sind Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietssystems Natura 2000 zu überprüfen. Nach Auswertung der verfügbaren Informationsquellen¹⁰ liegt das Plangebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Das FFH-Gebiet 'Obere Hunte' mit EU-Kennzahlen 3616-301 ist nördlich des Plangebiets, in ca. 2 km Entfernung eingetragen.

Eine der externen Kompensationsflächen - Fläche E 1 ('Grolle-Fläche') liegt innerhalb dieses FFH-Gebietes (identisch mit dem NSG „Obere Hunte“ (NSG WE 251), stellt jedoch in ihrer Funktion als extensive Mähwiese keine Beeinträchtigung des Schutzzweckes dar (vgl. Kap. 3.3).

Die nächstgelegenen gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope grenzen nach dem Umweltatlas des LK Osnabrück¹¹ direkt im Südosten an das Plangebiet. Es handelt sich um einen Gewässerlauf mit umgebendem Gehölzbestand feuchter Ausprägung, GBOS-Nr. 3716/86 und 3716/87. Beeinträchtigungen der geschützten Biotope durch das Vorhaben sind nicht erkennbar.

Insgesamt ergeben sich für die Bauleitplanung in Bezug auf Schutzgebiete und Schutzobjekte nach BNatSchG und NAGBNatSchG¹² keine zu berücksichtigenden umweltrelevanten Ziele.

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN - DERZEITIGER UMWELTZUSTAND UND ENTWICKLUNGSPROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DES VORHABENS

Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens zur Aufstellung vom B-Plans 'Wohnpark Groenen Feld' wurde im Jahr 1995 ein Grünordnungsplan (GÖBEL) erstellt, in welchem auf Grundlage ermittelter Daten schutzgutbezogen eine Beschreibung und Bewertung von Zustand bzw Ausprägung im B-Plangebiet sowie der mit den Vorhaben verbundenen Veränderungen des Umweltzustands und deren Erheblichkeit erfolgte.

Die Grundlage für den Grünordnungsplan (GÖBEL 1995) stellten die Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Landesamts für Ökologie (NLÖ, 1994) dar.

Zur Vermeidung von Wiederholungen werden nachstehend alle Schutzgüter zusammengefasst betrachtet.

¹⁰ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5788043.89&Y=459201.73&zoom=12&layers=Landschaftsschutzgebiet>, abgerufen am 04.08.2019

¹¹ <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua&language=de>, abgerufen am 04.08.2019

¹² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), letzte Änderung vom 20.05.2019 (Nds.GVBl. S. 88)

3.1 Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung / Bewertung

Da für die Wohnbauentwicklung ausschließlich eine Ackerfläche in Anspruch genommen wurde, fanden seinerzeit zur Bewertung der Biotoptypen keine floristischen oder faunistische Untersuchungen statt. An den Acker angrenzende Bereiche wurden zur Sicherstellung der Kompensationsflächen in den Planungsraum integriert. Eine dieser Flächen ist der Geltungsbereich der 1. Änderung mit Erweiterung des B-Plans 'Wohnpark Groenen Feld'.

Für den Ortsbildausschnitt des Plangebiets im Landschaftsraum ist eine ackerbauliche Nutzung charakteristisch. Durch die Einfassung der landwirtschaftlichen Fläche mit linearen bis flächigen Gehölzbeständen ist ein gewisser Strukturreichtum vorhanden. Die Gehölzbiotope setzen sich aus einer Baumhecke und kleinflächigen waldartigen Beständen zusammen. Die ökologische Wertigkeit der Biotope im Plangebiet ist im Kapitel 3.3 dargestellt.

Innerhalb der gesamten Planfläche (Änderungsbereich mit Erweiterung) kommt nach Darstellung der Bodenübersichtskarte (BÜK 50)¹³ der Bodentyp Pseudogley-Parabraunerde vor. Der nördliche Rand wird vom Bodentyp Plaggenesch, unterlagert von Pseudogley-Parabraunerde, eingenommen. Die natürliche ackerbauliche Ertragsfähigkeit des loesshaltigen Bodens ist als äußerst hoch eingestuft. Aus diesem Grund ist das Plangebiet als ein schutzwürdiger Bereich markiert.

Plaggeneschböden mit einer besonders charakteristischen Struktur sind generell schutzwürdig.

Altablagerungen und Altstandorte sind im Plangebiet nicht dargestellt.

Oberflächengewässer sind innerhalb der untersuchten Fläche nicht vorhanden. Der mittlere Hoch- bzw. Tiefstand des Grundwassers ist mit >20 dm unter Geländeoberfläche (GOF)¹⁴ angegeben.

Im Plangebiet sind keine Kultur- oder sonstige Sachgüter von besonderer Bedeutung bekannt. Generell sind bei Boden- bzw. Erdarbeiten frühgeschichtliche Bodenfunde nicht auszuschließen.

Auswirkungen / Prognose

Der durch die damalige Bauleitplanung entstandene Eingriff beeinträchtigte die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Die Eingriffsfolgen wirken sich auf die Schutzgüter in unterschiedlicher Weise direkt und indirekt aus. Im Grünordnungsplan (STADT MELLE 1995) wurden als Hauptbeeinträchtigungen genannt:

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

¹³ NIBIS Kartensever des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 06.08.2019

¹⁴ NIBIS Kartensever des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 06.08.2019

- Inanspruchnahme offener Freilandbiotope (Acker durch Bebauung und Straßenbau),
- Schaffung einer Ausbreitungs- und Wanderungsbarriere zwischen den nördlich und südlich liegenden Biotoptypen (Kerbtal, Wald),
- Minderung der Wertigkeit angrenzender Biotope (Kerbtal, Waldparzelle, Gebüschgruppen),
- Beseitigung von Nahrungshabitaten von Tieren, die strukturreiche Biotope des Umfeldes bewohnen und Ackerflächen zur Nahrungsaufnahme nutzen (Vernetzungselement),
- Errichtung und Betrieb technischer Einrichtungen (künstliche Lichtquellen),
- teilweise Beseitigung einer nordwestlich im Plangebiet liegenden Gehölzanpflanzung zur Schaffung einer Erschließungsstraße zum Baugebiet.

Schutzgut Boden

- Zerstörung gewachsener Bodenschichten durch Tiefbaumaßnahmen im Rahmen des Straßen- und Wohnungsbaues durch Bodenabtrag und -auftrag.

Schutzgut Wasser

- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung (Baukörper, Straßen) und Verdichtung (Anlage von Gärten),
- Veränderung des Bodenwassergehaltes durch Grundwasserabsenkung,
- Ableitung von Oberflächenwasser durch Regenwasserkanäle,
- Hochwasserrückhaltung.

Schutzgut Luft

- Verminderung der Kalt- / Frischluftproduktion durch Inanspruchnahme einer offenen, großflächigen Biotopfläche (Acker).

Schutzgut Landschaftsbild

- Umnutzung eines durch Hanglage und Reliefneigung geprägten Geländes, das eingebettet zwischen strukturreichen Biotoptypen, für den Naturraum Quernheimer Hügelland (531.01) prägenden Charakter hat.

Zur Vermeidung und Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter wurde eine Reihe an Maßnahmen im Grünordnungsplan (Stadt Melle 1995) formuliert. Die Kompensationsmaßnahmen sollten im Planungsraum stattfinden. Für diesen Zweck waren die überwiegend randlich im Süden und Osten gelegenen Bereiche vorgesehen. Die angedachten landschaftspflegerischen Maßnahmen für Entwicklung und landschaftsökologische Optimierung der festgesetzten Kompensationsflächen sind zum größten Teil umgesetzt worden. Allerdings nicht vollständig auf der südwestlichen Fläche und zwar innerhalb bzw. nahe der Vorbehaltsfläche des AG. (vgl. Karte 'Anhang 1'). Dort ist die Anlage und Entwicklung von Laubwald festgesetzt.

Die fehlende Kompensationsleistung aus der noch zu realisierenden Planung ist als eine verbleibende Beeinträchtigung des Eingriffs für alle Schutzgüter zu werten. Das

noch offene Kompensationserfordernis ist im Rahmen der Eingriffsregelung zu begleichen.

Entstandene bzw. verbliebene planungsbedingte Auswirkungen für den Boden werden als schwerwiegend beurteilt. Gemäß Angaben im Grünordnungsplan (GÖBEL 1995) sollte die Mehrfachwirkung der Maßnahme (Laubwaldentwicklung auf Acker) auch Ausgleichsfunktionen für den Boden erfüllen.

In Kapitel 3.3 wird eine Aufstellung zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung vorgenommen. Zum Ausgleich des noch bestehenden Defizites ist eine Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Planfläche (Änderungsbereich mit Erweiterung) geplant. Darüber hinaus werden auf planexterne Kompensationsflächen zugeordnet.

Das geplante B-Planänderungsverfahren bringt keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter mit sich. Die Umwandlung von Ackernutzung in Dauergrünland wird als eine Verbesserung der gegenwärtigen ökologischen Situation auf dem Standort eingeschätzt. Die übrigen Flächen für die Waldentwicklung sind bereits festgesetzt und noch zu realisieren bzw. werden in südlichen Randbereichen soweit möglich erweitert.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen, da nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden. Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen möglicher archäologischer Funde bei anstehenden Landschaftsbauarbeiten werden im B-Plan entsprechende Hinweise formuliert.

Erheblichkeit

Durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Änderungs- bzw. Erweiterungsbereiches im B-Plan werden die nach Umsetzung des Bauvorhabens noch verbliebenen Beeinträchtigungen für die **Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima / Luft, Landschaft und Mensch** weitestgehend **ausgeglichen sein, so dass erhebliche und nachhaltige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind**.

Durch die Bodenversiegelung sowie bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionalität des **Bodens** ist trotz der Kompensationsumsetzung von einer **erheblichen und nicht ausgleichbaren Auswirkung** auszugehen. Der Boden ist nicht vermehrbar und die Prozesse der Bodenbildung erfordern über das menschliche Maß hinausgehende Zeiträume. Durch die Herausnahme von anderen Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung soll die Regeneration über die geplanten Maßnahmen gefördert werden.

Da keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von **Kultur- und Sachgütern** im Plangebiet vorliegen, ist eine **Beeinträchtigung** dieser Schutzgüter **nicht erkennbar**.

Durch die geplante B-Planänderung mit Erweiterung werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter** hervorgerufen bzw. mehr verbleiben.

3.2 Projektrelevante Wechselwirkungen

Beschreibung / Bewertung

Erhebliche Beeinträchtigungen von Funktionen, die über das Plangebiet hinausgehen, sind für die Schutzgüter ebenso wenig zu erwarten, wie indirekte Beeinträchtigungen über Wirkungspfade (bei Schadstoffeinträgen in den Boden-/ Wasserhaushalt oder die Luft). Eine Steigerung (kumulierende Wirkung) der bereits vorhandenen Belastungen ist nicht abzusehen.

Auswirkungen / Prognose

Eine Überbauung und Versiegelung mit dem Verlust der Vegetationsstrukturen, wodurch Beeinträchtigungen der bioklimatischen Funktionen und des Landschafts- / Ortsbildes mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung bzw. das Wohnumfeld zu erwarten sind, findet nicht statt. Vielmehr ist eine positive ökologische Wirkung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen zu erwarten.

Durch die zugeordneten Maßnahmen im und außerhalb des Plangebiets werden nachteilige Auswirkungen kompensiert. Ein besonderer Handlungsbedarf ist nicht erkennbar.

Erheblichkeit

Erhebliche **Beeinträchtigungen** durch **Wechselwirkungen** der Schutzgüter untereinander sind **nicht zu erwarten**.

3.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Mit Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entstehung neuer Misch- und Wohngebiete werden Eingriffe vorbereitet, welche die Schutzgüter und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 14 und 15 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung die Belange von Natur und Landschaft, u.a. auch die Eingriffsregelung, zu beachten.

Die Eingriffsregelung wurde im Aufstellungsverfahren des B-Plans (1996) über den Grünordnungsplan (GÖBEL 1995) abgehandelt. Im vorliegenden Umweltbericht ist die Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationsflächenwerte auf den Ausgleich des Kompensationsdefizits bezogen. Die im Jahr 2018 erarbeitete Aufstellung zur Kompensation bzw. Beseitigung von Defiziten für den B-Plan 'Wohnpark Groenen Feld' in Melle-Buer (WEIDMANN) wird nachstehend eingepflegt.

Grundlage für die Bewertung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen ist das Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (2016). Die Bilanzierung erfolgt nach einem quantifizierenden Verfahren, um eine Vergleichbarkeit zwischen dem Eingriff und der erforderlichen Kompensation herzustellen.

Die Flächengröße des Geltungsbereichs der 1. Änderung mit Erweiterung beträgt 20.470 qm.

Das auszugleichende Defizit beträgt nach Mitteilung der Stadt Melle ca. 1,7 ha Laubwoldaufforstung mit 19.200 WE. Umgerechnet bedeutet dies 1,13 WE je qm (19.200 WE : 17.000 qm).

Eine Übersicht zu den nachstehend aufgeführten Teilbereichen ist in der Karte 'Anhang 1' dargestellt.

Planinterne / hofnahe Flächen zur Kompensation

Für Teilbereiche südlich der Hofanlage des Auftraggebers, welche innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche liegen und bereits einen vergleichbaren Gehölzbestand aufweisen oder nachträglich noch bepflanzt werden sollen, werden entsprechende WE gegengerechnet.

Zu dem bereits mit waldartigem Gehölzbestand bestockten Bereichen gehören 3 Teilflächen:

- a) entlang der Barkhausener Straße ca. 600 qm,
- b) im Norden mit 1.244 qm und
- c) im Südosten mit 2.160 qm.

Ein bepflanzter Lärmschutzwall mit ca. 670 qm innerhalb der für Wald festgesetzten Fläche wird als naturferner Standort bzw. Bauwerk nicht angerechnet (eine Bepflanzung gilt i. d. R. als Kompensation für die Errichtung).

Die Teilbereiche der festgesetzten Maßnahmenfläche

d1) im Südosten mit 1.156 qm und

d2) im Westen mit 1.350 qm

werden gemäß den Vorgaben des Grünordnungsplans (GÖBEL 1995) mit gebietseigenen Baum- und Straucharten nachträglich bepflanzt – **im folgenden als Maßnahme A1 bezeichnet.**

Das südlich an die Maßnahmenfläche angrenzende Flurstück 64/4, erweitert durch einen schmalen Streifen am Nordrand (Teilbereich des Flurstücks 64/1), mit insgesamt 2.816 qm weist bereits Baumreihen entlang eines Weges auf. Dieser Weg wird aufgehoben, die offenen Flächen werden vollständig mit gebietseigenen Gehölzarten bzw. unterpflanzt soweit dies im Wurzelbereich vorhandener Bäume möglich ist. Nach früherer örtlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück und der Stadt Melle kann für diese zusätzliche Maßnahme pauschal 50 % der Fläche 1:1 (qm=WE) angerechnet werden – **im folgenden als Maßnahme A2 bezeichnet.**

Geplante Pferdeweide - der Auftraggeber beabsichtigt, die zentrale Ackerfläche für den Eigenbedarf in eine Weidefläche für die bereits vorhandene Pferdehaltung umzuwandeln. Nach Reduzierung des Ackers für eine Gehölzanpflanzung (d2 - siehe oben) umfasst die Flächengröße 10.475 qm, in der Nordost-Ecke teilweise über die festgesetzte Maßnahmenfläche hinaus gehend (Erweiterung). Da hier keine Nutzungseinschränkungen für die Bewirtschaftung des Dauergrünlands gelten sollen, wird eine Aufwertung von 1,0 für Acker zu 1,3 für Intensivgrünland angesetzt.

Externe Flächen zur Kompensation

Für die verbleibende Kompensation stehen planextern zwei Flächen mit den bisherigen Bezeichnungen 'Grolle-Fläche' - **hier Fläche E 1**, die 'Weber-Fläche' - **hier Fläche E**

2 zur Verfügung (s. Abb. 3 u. 4), die Herr Finke-Gröne extensiv bewirtschaftet. Eine grundbuchliche Sicherung der Flächen E1 und E2 wird demnächst erfolgen.

Da die Maßnahmen auf eigenen Flächen rechnerisch nicht ausreichen, wird zusätzlich ein lokaler Flächenpool in Anspruch genommen.

Standort Fläche E 1 mit 12.061 qm: Gemarkung Buer / Flur 3 / Flurstück 5, nordwestlich des B-Plans, ca. 2 km entfernt.
Eigentümer: Herr D. Finke-Gröne.

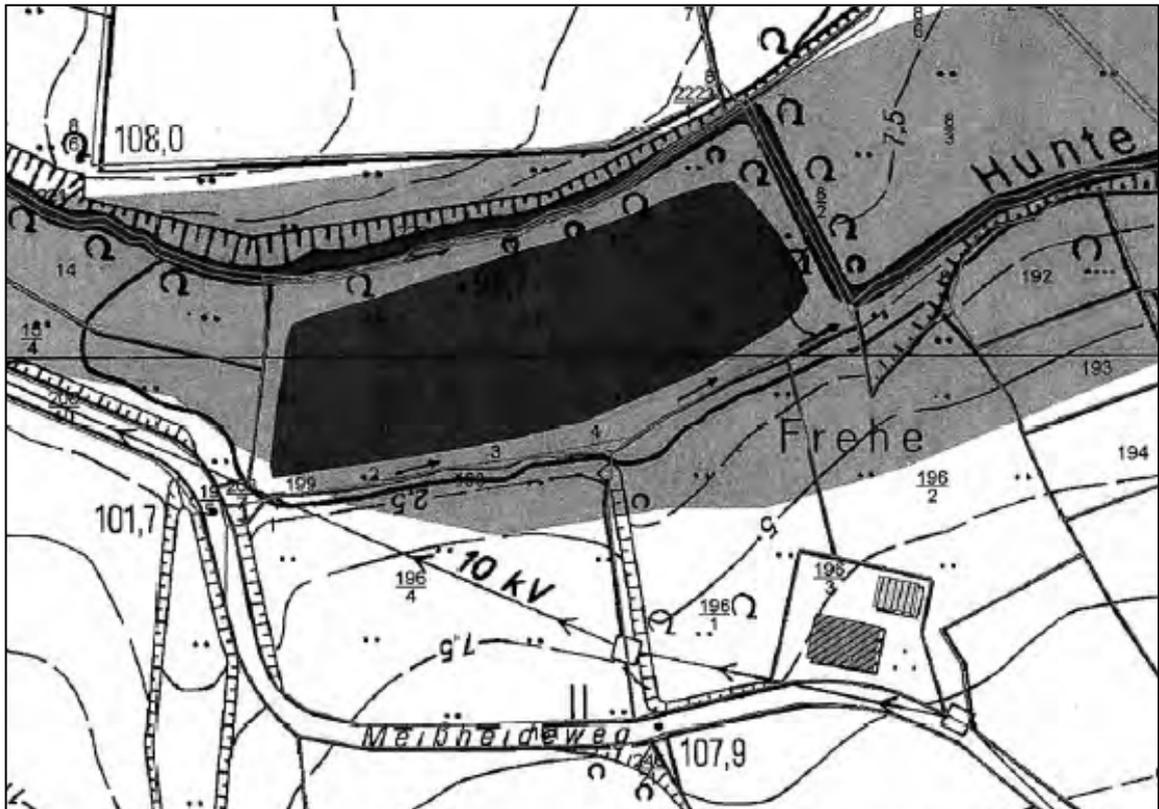


Abb. 3: Lage der externen Kompensationsfläche – Fläche E 1, Ausschnitt TK ohne Maßstab (Quelle: Stadt Melle)

Die an der Hunte liegende Fläche befand sich bis 2004 in der Nutzung als Mähwiese (drainiert), anschließend lag die Wiese brach, bis zur Anpachtung durch den AG aufgrund der Fällung von nicht standortgerechten Hybrid-Pappeln nach Funktionsunfähigkeit der Drainage.

Als Ausgangszustand wird gemäß früherer Kartierung *Feuchtgrünland* (GF) mit Wertfaktor 2,0 angesetzt.

Der aktuelle 'Soll-Zustand' wird gemäß Benachrichtigung des Landkreises Osnabrück von 2012 über geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG als *Sonstiger nährstoffreicher Sumpf* (NSR) / *Nährstoffreiche Nasswiese* (GNR) für die angegebene Teilfläche von 8.288 qm der Wertfaktor 2,5 angesetzt. Es gelten weiterhin die mitgeteilten Auflagen.

In der Örtlichkeit stellen sich die Randbereiche des Flurstücks 5 ebenfalls als extensive, blütenreiche Wiese dar. Da zum Zeitpunkt der Begehung (August) die übliche Kartierzeit für Grünlandgesellschaften vorbei war (Mai-Juni), konnte eine sichere Ab-

grenzung nach Pflanzengesellschaften nicht erfolgen.

Statt des angedachten Aufwertungsfaktors von 0,5 für die naturnahe Entwicklung nach Extensivierung wird für die Randbereiche ein geringerer Faktor von 0,3 angesetzt.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass das gesamte Flurstück gemäß Verordnung von 2007 ein Teil des Naturschutzgebietes (NSG WE 251) und gleichermaßen des FFH-Gebietes Nr. 68 'Obere Hunte' ist.

Standort Fläche E 2 mit 3.749 qm: Gemarkung Barkhausen / Flur 1 / Flurstück 89/8, südöstlich des B-Plans, ca. 800 m entfernt.

Eigentümer: Herr D. Finke-Gröne.

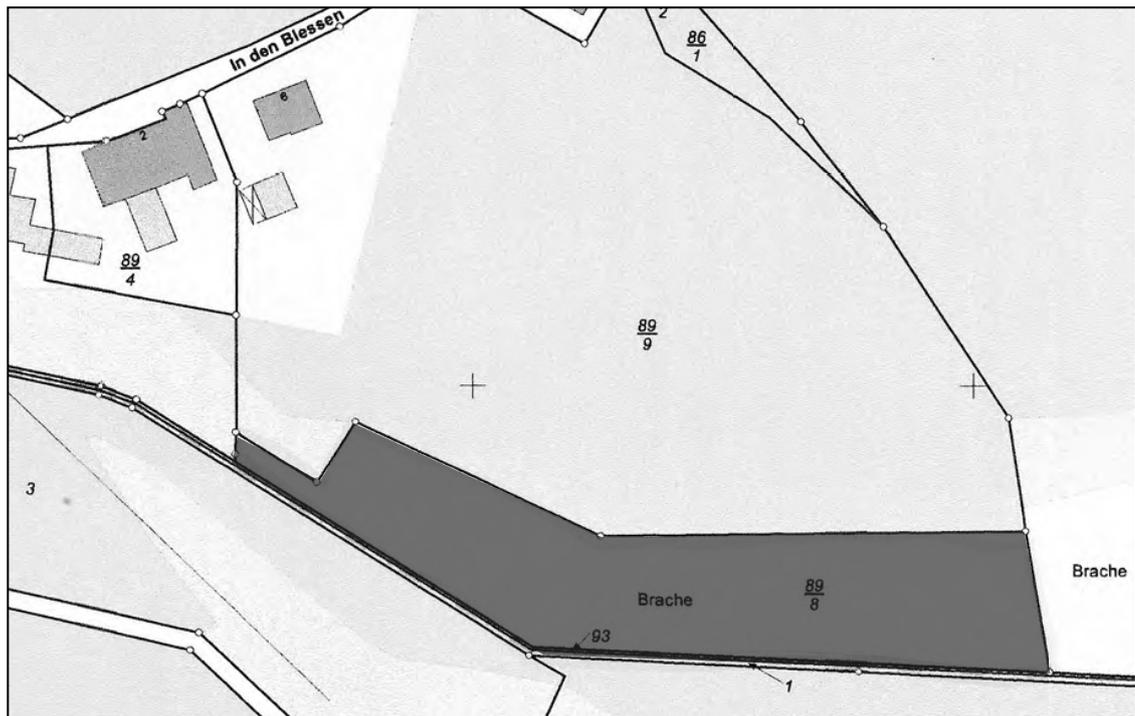


Abb. 4: Lage der externen Kompensationsfläche - Fläche E 2, Ausschnitt Liegenschaftskarte ohne Maßstab (Quelle: Stadt Melle)

Die in einer Senke zwischen ansteigenden Ackerflächen liegende Fläche mit einem Graben/Bach am Südrand wurde bis 2001 als Pferdeweide oder teilweise als Mähwiese genutzt und durch Drainage trocken gehalten.

Als Ausgangszustand wird gemäß früherer Kartierung *Mesophiles Grünland* (GM) mit Wertfaktor 2,0 angesetzt.

Der aktuelle 'Soll-Zustand' wird aufgrund der Anpflanzung von Strauchgehölzen in 2001 und nach Begehung in 2017 als *Standortgerechte Gehölzpflanzung* (HPG) [Entwicklungsziel: Mesophiles Gebüsch / BM] mit Wertfaktor 2,3 angesetzt. Es besteht eine Biotopverbundfunktion mit angrenzender Feuchtbrache und Wald.

Der Aufwertungsfaktor für die naturnahe Entwicklung nach Anpflanzung beträgt 0,3.

Zuordnung Flächenpool

Es werden anteilig Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 900 Werteinheiten (WE) aus dem „Kompensationsflächenpool Jurgelucks“ zugeordnet.

Die Maßnahmenflächen liegen im Ortsteil Melle-Bakum (Westseite der OU Melle West)

und sind in die Betriebsfläche der Baumschule Jurgelucks integriert. Der Flächenpool ist von der Stadt Melle und dem Landkreis Osnabrück offiziell anerkannt.

Der Kauf wurde bereits vereinbart, eine Kurzbeschreibung der umgesetzten Maßnahmen folgt unter Kap. 5.2.

Die folgende Tabelle 1 zeigt die Bilanzierung des Kompensationsdefizits mit den verbleibenden und neu zugeordneten Kompensationsflächenwerten für den Änderungsbereich.

Tab. 1: Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationsflächenwerte zur 1. Änderung mit Erweiterung des B-Plans

Defizit Kompensation			-19.200,0
Flächenbezeichnung	Flächen- größe qm	Aufwertungs- faktor	Werteinheiten WE
Planinterne / hofnahe Flächen - innerhalb festgesetzter Maßnahmenfläche			
bereits mit waldartigem Gehölzbestand bestockt:			
a)	600,00	1,13	678
b)	1.244,00	1,13	1.406
c)	2.160,00	1,13	2.441
<i>Lärmschutzwall - keine Anrechnung</i>	670,00	0,0	0
Maßnahme A1 – noch ausstehende Anpflanzungen			
im Teilbereich d1)	1.156,00	1,13	1.306
im Teilbereich d2)	1.350,00	1,13	1.526
Umwandlung Acker in Grünland von A zu GI (Pferdeweide)	10.475,00	0,3	3.143
Maßnahme A2 - Erweiterungsfläche südlich direkt an B-Plan angrenzend			
Flurstück 64/4 in Verbindung mit einem schmalen Streifen aus Flurstück 64/1 (ergänzend flächige Anpflanzungen u. Aufhebung eines Weges)	2.114,00 702,00	0,50 0,50	1.057 351
Externe Flächen			
Fläche E1 - "Grolle-Fläche", Gem. Buer, Flur 3, Flurst. 5; von GF zu NSR/GNR (§) - WF vorher 2,0 / nachher 2,5 Randbereiche Flurst. 5 - WF vorher 2,0 / nachher 2,3	8.288,00 3.773,00	0,5 0,3	4.144 1.132
Fläche E2 - "Weber-Fläche", Gem. Barkhausen, Flur 1, Flurstück 89/8; Von GM zu HPG [BM] - WF vorher 2,0 / nachher 2,3	3.749,00	0,3	1.125
Kompensationsflächenpool Jurgelucks (Melle-Bakum) anteilige Zuordnung durchgeführter Maßnahmen			900
Restwert			9

WF – Wertfaktor

! Umsetzung der Maßnahmen noch erforderlich

Unter Berücksichtigung der auf der festgesetzten Maßnahmenfläche teilweise bereits vorhandenen waldartigen Gehölzbestände a) – c), den hier noch umzusetzenden Anpflanzungen d1) und d2) sowie der beabsichtigten Umwandlung der Ackerfläche in Weidegrünland (Vorbehaltsfläche Eigenbedarf) reduziert sich das Defizit auf der Maßnahmenfläche bereits deutlich. Durch die Anrechnung von naturnahen Entwicklungen externer Flächen des Eigentümers sowie Zuordnung von Werteinheiten aus einem Flächenpool kann das Defizit vollständig ausgeglichen werden (7 WE verbleiben als Restwert).

4 ENTWICKLUNGSPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES VORHABENS

Bei Nichtdurchführung der aktuellen Änderung wäre auf dem Standort der derzeitigen Ackerflächen nach Festsetzungen des B-Plans eine Waldentwicklung statt Weidenutzung anzunehmen. Die Gehölzstrukturen (Baumreihen) entlang der südlichen Grenze der Planfläche würden sich voraussichtlich nicht naturnäher entwickeln.

Externe Kompensationsflächen wären weiterhin in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung bzw. wäre der Flächenpool Jurgelucks wahrscheinlich Teil des Baumschulbetriebs.

5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN

Im Kapitel 5 werden die noch umzusetzenden planinternen sowie die bereits durchgeführte Maßnahmen auf extern liegenden Kompensationsflächen beschrieben, und Empfehlungen zur deren Pflege und dauerhaften Erhalt gegeben. Die dargelegten Maßnahmen sollen den entstandenen Eingriff bzw. die verbliebenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nunmehr vollständig kompensieren.

5.1 Planinterne Maßnahmen

Planintern sind Gehölzpflanzungen innerhalb der Teilflächen d1) und d2) vorgesehen – **Maßnahme A 1**. Die südliche mit Bäumen bzw. Baumreihen bestandene langgezogene Parzelle wird durch zusätzliche Pflanzungen ergänzt - **Maßnahme A 2**. Die Lage diese Teilbereiche ist in der Karte 'Anhang 1' dargestellt.

Gemäß den Vorgaben des § 40 BNatSchG sollen in der freien Natur Gehölze vorzugsweise innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Für die Maßnahmen A 1 und A 2 sind ausschließlich gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet '4' zu verwenden.

Die Durchführung der Maßnahmen wird im Winterhalbjahr 2019 durch den Auftraggeber erfolgen.

Maßnahme A 1

Gehölzpflanzung zur Entwicklung von Buchenwald

Auf den gekennzeichneten Standorten (zwei Teilflächen, d1 und d2) werden flächenhafte Gehölzpflanzungen auf Acker zur Entwicklung eines naturnahen Buchenwalds vorgenommen. Für die Gehölzauswahl werden hier Arten der potentiell natürlichen Vegetation (pnV) angegeben. In Anbetracht zunehmend heißerer und trockenerer Sommer sind aber ggf. auch andere Arten denkbar, die Artenzusammensetzung ist mit dem Umweltbüro der Stadt Melle abzustimmen.

Gehölzauswahl Bäume:

Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit mind. 50 % Anteil, Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

Sträucher: Faulbaum (*Frangula alnus*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Schlehe (*Prunus spinosa*).

Sortiment: v. Heister und v. Sträucher mit mind. 60 - 100 cm Höhe oder vergleichbare Forstware.

Gehölze sollen im Dreiecksverband im Pflanzabstand von 1,0 x 1,5 m bis max. 1,0 x 2,0 m gepflanzt und durch geeignete Maßnahmen gegen Wildverbiss geschützt werden. Der Anwuchserfolg ist durch Pflegemaßnahmen zu sichern, Ausfälle über 5 % sind nachzupflanzen.

Maßnahme A 2

Gehölzpflanzung zur Ergänzung des Baumbestands

Der gekennzeichnete Standort mit vorhandenem Baumbestand wird für eine naturnahe Entwicklung durch Bäume und Sträucher be- bzw. unterpflanzt. Die Pflanzungen sind mit Rücksicht auf den Wurzelbereich der Bestandsbäume vorzunehmen.

Vor Beginn der Pflanzmaßnahme ist der teilbefestigte Weg innerhalb des Flurstücks 64/4 vollständig abzurechen. Alle Arten von Befestigungen sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Abbrucharbeiten sind außerhalb des Zeitraums zwischen 1. März und 30. Juni (Brut- und Jungvogelzeit) durchzuführen.

Die Angaben zur Gehölzauswahl, Sicherung und Pflege ist der Maßnahme A 1 zu entnehmen.

Vorschlag für die textliche Festsetzung:

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind auf den zeichnerisch dargestellten Standorten der Maßnahmen A1 und A2 nach anerkannten Regeln der Technik flächenhafte Gehölzpflanzungen zur Entwicklung eines naturnahen Laubwalds anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Für das vorgenannte Ziel ist eine forstliche Nutzung zu wirtschaftlichen Zwecken ausgeschlossen, mit Ausnahme von erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherung am Grundstück. Anfallendes Totholz ist im Wald zu belassen.

Ausfälle bei der Pflanzware über 5 % der gepflanzten Stückzahlen sind zu ersetzen. Vorh. Wege o. a. Befestigungen sind abzurechen und vollständig zu entfernen.

Pflanzenauswahl, Sortimentsgrößen sowie eine geeignete Erfolgskontrolle sind mit dem Umweltbüro der Stadt Melle abzustimmen.

5.2 Externe Kompensation

Für die externe Kompensation stehen die zwei **Flächen E 1, E 2** zur Verfügung.

Fläche E 1 - Flurstück 5, Flur 3, Gemarkung Buer

Diese Fläche (sogenannte „Grolle-Fläche“) liegt ca. 2 km entfernt nordwestlich des B-Plans und befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes 'Obere Hunte' und ist identisch mit dem NSG „Obere Hunte“ (NSG WE 251).

Gem. Mitteilung des Landkreises Osnabrück von 2012 ist der hier mit überwiegendem Flächenanteil festgestellte und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop - *Sonstiger nährstoffreicher Sumpf (NSR) / Nährstoffreiche Nasswiese (GNR)* zu erhalten.

Für die Bewirtschaftung der Fläche sind in der amtlichen Mitteilung folgende „Hoheitliche Auflagen durch die Feststellung bes. geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG im Rahmen des Erschwernisausgleichs“ aufgeführt:

- Keine Grünlanderneuerung
- Keine chemischen Pflanzenschutzmittel
- Verbot der Umwandlung in Acker
- Verbot der Einebnung oder Planierung
- Keine Düngung
- Mahd nach dem 30. Juni
- Mahd max. zwei Mal pro Jahr
- Mahd einseitig, von innen nach außen, Belassen eines Randstreifens ohne Mahd bis 31.07. an einer Längsseite

Sollten Veränderungen der natürlichen Standortfaktoren eine Anpassung des Entwicklungszieles erfordern (z.B. durch Entwicklung eines anderen Biototyps aufgrund eines veränderten Boden-Wasserhaushaltes nach häufiger Trockenheit o. ä.), so sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück natur-schutzfachliche Ziele im Hinblick auf die Kompensationszuordnung neu festzulegen. Das heißt, bei Verlust des Schutzstatus nach § 30 BNatSchG aufgrund von Entwicklung anderer Pflanzengesellschaften bzw. Biototypen, sind Entwicklungsziele und entsprechende Maßnahmen zu vereinbaren und durchzuführen, welche § 2 der NSG-Verordnung (*Schutzgegenstand und Schutzzweck*) und der gesamt-Zielsetzung des FFH-Gebiets entsprechen.

Fläche E 2 - Flurstück 89/8, Flur 1, Gemarkung Barkhausen

Diese Fläche (sogenannte „Weber-Fläche“) befindet sich ca. 800 m entfernt südöstlich des B-Plans. Hier wurde im Jahr 2001 eine Anpflanzung von standortgerechten Strauchgehölzen vorgenommenen.

Es hat sich hier ein dichtes Gebüsch entwickelt, das als Mesophiles Gebüsch (mittlerer Standorte) kartiert wurde. Nach Osten besteht ein Biotopverbund über weiteren Gebüschbestand mit Hochstaudenfluren bis zu Laubwaldbestand.

Durch die Zuordnung als Kompensationsfläche ist der Biotoptyp dauerhaft zu erhalten, d.h. größere Ausfälle im Gehölzbestand (durch Brand, Sturm, Dürre o.ä.) sind vom Eigentümer zu ersetzen und wieder naturnah zu entwickeln.

Zur Bestandsverjüngung kann in Intervallen von 10-15 Jahren wechselweise in kleineren Teilflächen ein Rückschnitt („Auf den Stock setzen“) erfolgen.

Änderungen oder Anpassung des Entwicklungszieles oder sonstige besondere Maßnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück festzulegen bzw. durchzuführen.

Vorschlag für die textliche Festsetzung:

Die externen Flächen E 1 und E 2 mit Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden als Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 den Eingriffsflächen im Geltungsbereich des B-Plans zugeordnet.

Die Flächen sind -soweit für den dauerhaften Biotoperhalt erforderlich- gem. den gesetzlichen Regelungen und Vorgaben und/oder durch geeignete Maßnahmen zu bewirtschaften.

Änderungen der Entwicklungsziele und Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Genehmigungs bzw. Fachbehörden und sind nur im Einvernehmen mit diesen durchzuführen.

Ein grundbuchlicher Eintrag zur Sicherung der Zweckbestimmung wird vom Auftraggeber/Eigentümer veranlasst.

Zuordnung von Kompensationsleistung aus dem Flächenpool Jurgelucks

Kurzbeschreibung Maßnahmen: Maßnahmen-Schwerpunkte waren die Anlage von Kleingewässern mit strukturreicher Ufergestaltung und die Anpflanzung von Gehölzstrukturen. Die Maßnahmen sind als Kompensationsflächenpool von der Stadt Melle anerkannt, nähere Informationen liegen der Umweltbehörde der Stadt Melle vor.

6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Für die Umsetzung des naturschutzrechtlichen Kompensationsdefizits werden seitens des Auftraggebers direkt an das B-Plangebiet angrenzende und im Zusammenhang stehende sowie auch externe Flächen vorgeschlagen. Alternativen bestanden bezüglich möglicher Kompensationsflächen des Eigentümers Meyerdreeres nördlich vom Ortskern Buer. Eine dieser Flächen (Siektal südlich der Hunte, Gemarkung Buer, Flur 4, Flurstück 88/15 - feuchtes Grünland mit Bachlauf / Erlengehölzen) wies bereits im Ausgangszustand eine sehr hohe ökologische Wertigkeit aus, sodass die Aufwertung durch Weiterentwicklung nicht möglich wäre oder nur begrenzt. Eine benachbarte, für Maßnahmen geeignete Flächen war bereits durch die Bauleitplanung der Stadt belegt. Versuche, die Fläche E2 südlich Buer mit weiteren Flächen zu arrondieren, blieben ebenfalls erfolglos.

So wurde letztlich auf einen lokalen Flächenpool zurückgegriffen, um noch eine zeitnahe Lösung zu finden.

Im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanung der Stadt Melle wurde seinerzeit die Standortwahl für das Vorhaben zur Weiterentwicklung der städtebaulichen Struktur untersucht und abgewogen. Der Standort für die geplante und realisierte Erweiterung des Siedlungsgebiets zwischen der Barkhausener Straße und Stüvestraße stellte wegen seiner Lage und geringen Umweltauswirkungen einen geeigneten Bereich dar.

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Merkmale angewandeter Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Den Beschreibungen und Bewertungen in der vorliegenden Umweltprüfung zur 1. Änderung mit Erweiterung des B-Plans 'Wohnpark Groenen Feld' der Stadt Melle liegen nachstehende Fachgutachten zugrunde:

- GÖBEL, J., STADT MELLE, TIEFBAU- UND UMWELTAMT (1995): Grünordnungsplan zum Bebauungsplan 'Wohnpark Groenen Feld' in Melle-Buer. - Melle.
- WEIDMANN, T., LANDSCHAFTS- & FREIRAUMPLANUNG WEIDMANN GMBH (2019): Kompensation 'Wohnpark Groenen Feld' in Melle-Buer. Beseitigung von Defiziten. - Osnabrück.

Die Bewertung und Analyse der Schutzgüter bezüglich des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ.

Grundlage für die Bewertung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen ist das Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (Stand 2016).

Zur Auswahl geeigneter externer Kompensationsflächen und Prüfung der Anerkennung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück bzw. die Stadt Melle wurden die Ausführungen der Arbeitshilfe 'Bevorratung Kompensationsflächen u. -maßnahmen', herausgegeben vom Niedersächsischen Landkreistag e.V. und des NLWKN herangezogen.

Darüber hinaus verwendete Planungshilfen, Planungsinstrumente, Literatur, Kartenwerke und sonstige Informationsquellen sind in dem Quellenverzeichnis aufgelistet.

Besondere Schwierigkeiten sind bei der Erstellung des Umweltberichts nicht aufgetreten.

7.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt

Nach § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Ziel der Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen und ggf. das Ergreifen von geeigneten Maßnahmen zur Abhilfe.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens unterrichten die Fachbehörden die Ge-

meinde gemäß § 4 Abs. 3 BauGB, sofern nach vorliegenden Erkenntnissen nachteilige Umweltauswirkungen entstehen.

Eine ökologische Baubegleitung ist nicht notwendig, da die geplante Änderung mit Erweiterung des B-Plans keine unmittelbaren Umweltauswirkungen aufweist.

Im Rahmen der allgemeinen Bauaufsicht ist auf die Einhaltung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des B-Plans zu Kompensationsmaßnahmen zu achten.

Die festgesetzten Maßnahmen innerhalb des B-Plans sind in Abstimmung mit der zuständigen Behörde des Landkrieses Osnabrück durch den Eigentümer der Flächen umzusetzen und zu pflegen.

Die planexternen Kompensationsmaßnahmen sind durch den Auftraggeber bereits umgesetzt worden. Die Fläche E 1 an der Hunte befindet sich nordwestlich des B-Plans in ca. 2 km Entfernung, die Fläche E 2 südöstlich des Plangebiets in ca. 800 m Entfernung. Die Zuständigkeit für Pflege und Bewirtschaftung der Maßnahmenflächen liegt beim Auftraggeber/Eigentümer.

In Bezug auf die Erreichung der Entwicklungsziele der Maßnahmen im Plangebiet sind die Kompensationsmaßnahmen in der Regel nach spätestens fünf Jahren von der Fachbehörde abzunehmen und bedürfen keiner weiteren Überwachung.

Sollten jedoch in den ersten Jahren Funktionsdefizite festgestellt werden, sind Korrekturmaßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen bzw. Bewirtschaftung und Pflege anzupassen.

Der Flächenpool Jurgelucks ist von der UNB des Landkreises offiziell anerkannt, die Maßnahmen sind bereits durchgeführt. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer und Poolbetreiber.

Sonstige erhebliche Auswirkungen oder Gefahren für die Umwelt sind nach der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Ein Anlass für das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan ist die gewünschte Herausnahme ursprünglich festgesetzter Kompensationsfläche, die eine weitere Entwicklung der Pferdehaltung an der Hoflage Finke-Gröne verhindern würde, und private Weidenutzung mit Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung Dauergrünland. Ein weiterer Anlass ist das Defizit bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf angrenzenden Flächen.

Um diese Situation nunmehr planungsrechtlich zu regeln und die vollständige Kompensation zu sichern, wurden die Zweckbestimmungen für Flächen innerhalb des Geltungsbereiches einschl. Erweiterung tlw. geändert bzw. konkretisiert.

Zusätzlich werden zwei externe Flurstücke, die im Sinne einer Bevorratung von Kompensationsflächen ebenfalls vor mehr als 15 Jahren bereits extensiviert oder naturnah entwickelt wurden, dem Eingriff durch das Vorhaben zugeordnet.

Hierdurch wird auch der zeitliche Verzug bei der planinternen Kompensation etwas relativiert.

Die externen Eigentumsflächen liegen nordwestlich in ca. 2,4 km bzw. südöstlich in ca. 0,9 km Entfernung in der Gemarkung Buer bzw. der Gemarkung Barkhausen. Der Kompensationsflächenpool liegt im Ortsteil Bakum an der Westumgehung in ca. 6,5 km Entfernung (Luftlinie). Alle externen Flächen liegen im Stadtgebiet Melle und auch im vom Eingriff betroffenen Naturraum.

Die nachstehende Übersicht zeigt die Ergebnisse der zu erwartenden Umweltauswirkungen und ihre Erheblichkeit unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen.

Tab. 2: Erheblichkeit der Umweltauswirkungen nach Umsetzung des Vorhabens

Schutzgut	Erheblichkeit
Pflanzen u. Tiere / biologische Vielfalt	-
Boden	●
Wasser (Grundwasser)	-
Klima / Luft	-
Landschafts- / Ortsbild	-
Mensch	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	-

Stufen für Differenzierung der Erheblichkeit:

- nicht erheblich (keine Betroffenheit)
- gering erheblich
- erheblich
- sehr erheblich.

Verbleibende negative Auswirkungen sind für das Schutzgut Boden zu erwarten, da Boden nicht vermehrbar ist und die Prozesse der Bodenbildung über das menschliche Maß hinausgehende Zeiträume erfordern. Diese Beeinträchtigungen beziehen sich nicht auf das laufende Änderungs-Verfahren, sondern auf das eigentliche Vorhaben, die realisierte städtebauliche Planung von 1996. Die Waldentwicklung auf intensivlandwirtschaftlichen Flächen ist jedoch als Regeneration des Bodens zu werten. Dennoch kann ein vollständiger Verlust von Bodenfunktionen nie vollständig kompensiert werden.

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Wasser (Grundwasser), Klima / Luft, Landschafts- / Ortsbild, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ist keine direkte Betroffenheit erkennbar ebenso wie indirekte Beeinträchtigungen über Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Osnabrück, 16.11.2020



(Unterschrift)

9 QUELLENVERZEICHNIS

Planungsinstrumente

- DABER LANDSCHAFTSPLANUNG (1993): Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück. 1. Auflage. - Stadt Osnabrück, der Oberkreisdirektor, Amt für Naturschutz (Hrsg.).
- FACHDIENST PLANEN UND BAUEN, Hrsg. (2004): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004. - Osnabrück.
- STADT MELLE, TIEFBAU- UND UMWELTAMT (1996): Stadt Melle. Bebauungsplan 'Wohnpark Groenen Feld'. Stadtteil: Melle- Buer. - Melle.
- STADT MELLE, TIEFBAU- UND UMWELTAMT (1995): Satzungsbeurteilung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan 'Wohnpark Groenen Feld', Melle-Buer. - Melle.

Literatur

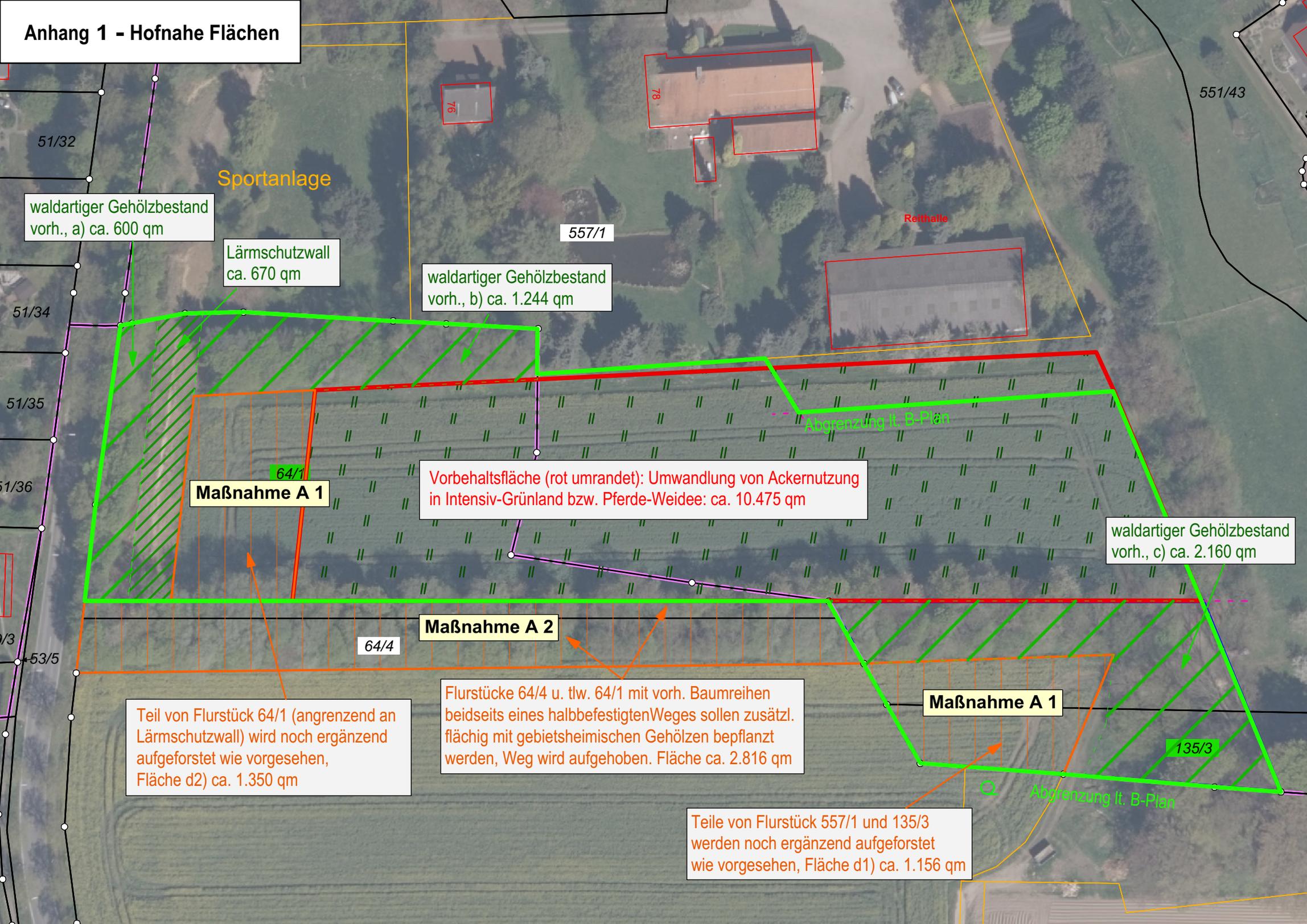
- MEISEL, S. (1961): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 83/84 Osnabrück-Bentheim. Geografische Landesaufnahme 1: 200 000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. – Bad Godesberg, Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung (Hrsg.).
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz (Hrsg.; 2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V. – Aktualisierung 'Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung'. 1, Nr. 1/2006: 53.
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) - Abt. Naturschutz (Hrsg.; 2001): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 4, Nr. 1/94:1-60, Hildesheim.
- PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN / DACHVERBAND HASE (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell 2016. Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. - Osnabrück.

Internetquellen

- <https://www.melle.info/buerger/buergerservice/geodatenportal/> - Geodatenportal der Stadt Melle.
- <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=rrop> - Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück.
- <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua> - Umweltinformationen des Landkreises Osnabrück.
- <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) der LBEG.

- <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/> - Umweltinformationen des Landes Niedersachsen.

Anhang 1 - Hofnahe Flächen



waldartiger Gehölzbestand
vorh., a) ca. 600 qm

Lärmschutzwall
ca. 670 qm

waldartiger Gehölzbestand
vorh., b) ca. 1.244 qm

Maßnahme A 1

Vorbehaltsfläche (rot umrandet): Umwandlung von Ackernutzung
in Intensiv-Grünland bzw. Pferde-Weidee: ca. 10.475 qm

waldartiger Gehölzbestand
vorh., c) ca. 2.160 qm

Maßnahme A 2

Teil von Flurstück 64/1 (angrenzend an
Lärmschutzwall) wird noch ergänzend
aufgeforstet wie vorgesehen,
Fläche d2) ca. 1.350 qm

Flurstücke 64/4 u. tlw. 64/1 mit vorh. Baumreihen
beidseits eines halbbefestigten Weges sollen zusätzl.
flächig mit gebietsheimischen Gehölzen bepflanzt
werden, Weg wird aufgehoben. Fläche ca. 2.816 qm

Maßnahme A 1

Teile von Flurstück 557/1 und 135/3
werden noch ergänzend aufgeforstet
wie vorgesehen, Fläche d1) ca. 1.156 qm